

WESENTLICHE INFORMATIONEN

gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 VermAnlG

Art der Vermögensanlage	Nachrangdarlehen
Darlehensnehmerin	CHANCEN eG, vertreten durch den Vorstand Florian Kollewijn und Olaf Lampson, Süderstraße 73, 20097 Hamburg

Wesentliche Merkmale der angebotenen Vermögensanlage

<p>Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre (nachfolgend „Nachrangdarlehen“). Darlehensnehmerin dieses Nachrangdarlehens ist die CHANCEN eG, Hamburg (Amtsgericht Hamburg, GenR 1139).</p> <p>Der Darlehensgeber bzw. die Darlehensgeberin vereinbart mit der Darlehensnehmerin für seinen / ihren Darlehensrückzahlungsanspruch (einschließlich weiterer Zahlungsansprüche des/der Darlehensgeber/in) einen qualifizierten Rangrücktritt. Der Darlehensgeber bzw. die Darlehensgeberin tritt hierdurch mit seinen / ihren Ansprüchen auf Rückzahlung und Verzinsung des Darlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Darlehensnehmerin zurück. Dieser Rangrücktritt ist so ausgestaltet, dass eine Rückzahlung nicht bereits dann gefordert werden kann, wenn alle weiteren Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO befriedigt sind, sondern erst dann, wenn die Befriedigung der Darlehensforderungen zu keinem Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Darlehensnehmerin im Sinne von § 19 Abs. 2 InsO (Überschuldung) oder im Sinne des § 17 Abs. 2 InsO (Zahlungsunfähigkeit) führt („qualifizierter Rangrücktritt“). D.h. die Rückzahlung kann bereits vor Eintreten eines Insolvenzgrundes nicht geltend gemacht werden, soweit die Rückzahlung dann zum Eintritt eines Insolvenzgrundes führen würde.</p> <p>Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens außerhalb eines Insolvenzverfahrens kann weiterhin nur aus freiem, nicht zur Schuldendeckung der Darlehensnehmerin benötigten Vermögen verlangt werden.</p>	
Mindestzeichnungssumme	Der Mindestbetrag des Nachrangdarlehens beträgt EUR 8.000,00 (höhere Beträge müssen durch 100 teilbar sein).
Verzinsung	Der Darlehensgeber bzw. die Darlehensgeberin erhält vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts eine feste jährliche Verzinsung in Abhängigkeit von der gewählten Darlehenslaufzeit (10, 15 oder 20 Jahre). In Abhängigkeit von der gewählten Darlehenslaufzeit erhöht sich der vereinbarte Zinssatz jeweils für die weitere Darlehenslaufzeit (vgl. nachfolgend).

	<p>Bei einer Darlehenslaufzeit von 10 Jahren beträgt die Verzinsung 3,5 % p.a.</p> <p>Bei einer Darlehenslaufzeit von 15 Jahren beträgt die Verzinsung für die ersten 120 Monate 3,5 % p.a. und für die letzten 60 Monate 5,0 % p.a. Dies ergibt im Durchschnitt über die Laufzeit eine Verzinsung von 4,0 % p.a.</p> <p>Bei einer Darlehenslaufzeit von 20 Jahren beträgt die Verzinsung für die ersten 120 Monate 3,5 % p.a., für die folgenden 60 Monate 5,0 % p.a. und für die letzten 60 Monate 6,0 % p.a. Dies ergibt im Durchschnitt über die Laufzeit eine Verzinsung von 4,5 % p.a.</p> <p>Die Zahlung der Zinsen wird zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Kalenderjahres fällig. Die Auszahlung des 3,5 % p.a. übersteigenden Zinses, ist dadurch bedingt, dass der Darlehensgeber / die Darlehensgeberin mindestens dieselbe Anzahl von Genossenschaftsanteilen hält, die er / sie bei Abschluss des Nachrangdarlehensvertrages gehalten hat.</p>
Laufzeit, Tilgung und Kündigung	<p>Der Nachrangdarlehensvertrag hat eine Laufzeit von 10, 15 oder 20 Jahren mit Endfälligkeit zur jeweils gewählten Laufzeit.</p> <p>Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.</p>
Mitgliedschaft in der Genossenschaft als Zeichnungsvoraussetzung	<p>Das Nachrangdarlehen kann nur von Personen gewährt werden, die zum Zeitpunkt der Abgabe des Antrags auf Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags bereits Mitglied der CHANCEN eG sind. Auf den Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrags besteht kein Anspruch.</p>

Darlehenszweck

<p>Das Nachrangdarlehen wird der CHANCEN eG gewährt, um dieser zu ermöglichen, Studierenden („Finanzierungsnehmern“) im Wege des Umgekehrten Generationenvertrages ihr Studium zu finanzieren. Hierzu gewährt die CHANCEN eG wiederum Darlehen an deren Tochtergesellschaften, welche dann entsprechende Ausleihungen an Studierende im Wege des Umgekehrten Generationsvertrags vornehmen. Darüber hinaus dienen die Nachrangdarlehen auch der allgemeinen Unternehmensfinanzierung der CHANCEN eG.</p>	
Anlagestrategie, Anlagepolitik	<p>Die Anlagestrategie besteht darin, die mittels der Aufnahme von Nachrangdarlehen eingeworbenen Gelder über Tochtergesellschaften im Wege des Umgekehrten Generationenvertrags an Studierende auszuleihen. Die Mittel werden an Studierende unabhängig von ihrem soziokulturellen Hintergrund, aktuellen Vermögenssituation und angestrebten Studienabschluss vergeben. Hierbei werden die an Studierende vergebenen Mittel nach Abschluss der entsprechenden Ausbildung</p>

	<p>und abhängig vom Einkommen des jeweiligen Finanzierungsnehmers zurückgezahlt. Hierdurch wird eine nachgelagerte und einkommensabhängige Finanzierung von Bildungsausgaben ermöglicht. Ziel ist es, den Studierenden eine von elterlichen Einkünften, sozialen Bildungsunterstützungen (z.B. BAföG) oder einer eigenen Erwerbstätigkeit unabhängige Finanzierung ihrer Bildungsmaßnahme zu ermöglichen. Die Rückzahlungsverpflichtung inkludiert hierbei eine u.a. von dem jeweils gewählten Ausbildungsziel abhängige Vergütungskomponente. Durch die Loslösung von familiären Vermögensverhältnissen, sozialen Förderungen oder auch dem selbst übernommenen Zins- und Tilgungsdruck während der Ausbildung wird eine Studienfinanzierung ermöglicht, die erst und nur dann zurückzahlen ist, wenn die finanzierte Bildung eine wirtschaftlich erfolgreiche Teilnahme am Berufsleben ermöglicht.</p>
--	--

Risiken

Bei qualifiziert nachrangig ausgestalteten Darlehen trägt der Darlehensgeber bzw. die Darlehensgeberin ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Sämtliche Ansprüche des Darlehensgebers bzw. der Darlehensgeberin aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung – können gegenüber der Darlehensnehmerin nicht geltend gemacht werden, wenn dies für die Darlehensnehmerin einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (**vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre**).

Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn die Darlehensnehmerin zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht (nachfolgend „Krise“). Die Ansprüche des Darlehensgebers bzw. der Darlehensgeberin wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise der Darlehensnehmerin nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass diese Ansprüche bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind.

Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn die Darlehensnehmerin nicht in der Lage ist, ihre fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen (§ 17 Abs. 2 Insolvenzordnung). Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen der Darlehensnehmerin deren bestehende Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens der Darlehensnehmerin ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich (§ 19 Abs. 2 Insolvenzordnung). Diese gesetzlichen Vorschriften können sich mit Wirkung für die Zukunft verändern. Damit würden sich auch die Voraussetzungen verändern, unter denen die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre eingreift.

Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers bzw. der Darlehensgeberin treten im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz der Darlehensnehmerin im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller anderen Gläubiger der Darlehensnehmerin zurück. Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden



sein sollte. Das Nachrangkapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.

Aufgrund dieser eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion des Nachrangkapitals trifft den Darlehensgeber bzw. die Darlehensgeberin ein unternehmerisches Verlustrisiko. Der Darlehensgeber bzw. die Darlehensgeberin erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungs- und Kontrollrechte. Er/Sie hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung dieses unternehmerischen Risikos einzuwirken, insbesondere verlustbringende Geschäftstätigkeiten der Darlehensnehmerin zu beenden, bevor das eingebrachte Kapital verbraucht ist. Mit dieser vertraglichen Gestaltung werden aus Sicht des Darlehensgebers bzw. der Darlehensgeberin die Nachteile des Fremdkapitals (insbesondere keine Gewinn- und Vermögensbeteiligung des Darlehensgebers bzw. der Darlehensgeberin, kein Einfluss auf die Unternehmensführung der Darlehensnehmerin und keine sonstigen Mitwirkungs- und Informationsrechte des Darlehensgebers bzw. der Darlehensgeberin) mit den Nachteilen des Eigenkapitals (Beteiligung des Darlehensgebers bzw. der Darlehensgeberin am unternehmerischen Risiko, keine Insolvenzantragspflicht der Darlehensnehmerin bzw. des Darlehensgebers bzw. der Darlehensgeberin bei fehlender Möglichkeit der Rückzahlung) verbunden. Für den Darlehensgeber bzw. die Darlehensgeberin bedeutet dies, dass das von ihm/ihr übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann.

<p>Totalverlustrisiko</p>	<p>Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags und etwaiger Zinsansprüche. Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die erwarteten Ergebnisse der Darlehensnehmerin haben, die bis zu deren Insolvenz führen könnten.</p> <p>Individuell können dem Darlehensgeber bzw. der Darlehensgeberin zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Darlehensgeber bzw. die Darlehensgeberin den Erwerb des Nachrangdarlehens durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er/sie trotz des bestehenden Verlustrisikos Zahlungen aus dem Nachrangdarlehen fest zur Deckung anderer Verpflichtungen einplant oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Darlehensgebers bzw. der Darlehensgeberin führen. Daher sollte der Darlehensgeber bzw. die Darlehensgeberin alle Risiken unter Berücksichtigung seiner/ihrer persönlichen Verhältnisse prüfen und gegebenenfalls individuellen fachlichen Rat einholen. Von einer Fremdfinanzierung (z.B. durch einen Bankkredit) wird ausdrücklich abgeraten.</p>
<p>Prognoserisiko</p>	<p>Es besteht das Risiko, dass die kalkulierten Erträge aus den Ausleihungen an die Finanzierungsnehmer über die Umgekehrten Generationenverträge geringer ausfallen als angenommen. Dies kann dazu führen, dass der Darlehensgeber / die Darlehensgeberin die Verzinsung oder die Rückzahlung seines / ihres Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält.</p>

	<p>Bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen sind keine Grundlage oder Indikator für zukünftige Entwicklungen.</p>
<p>Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt</p>	<p>Bei dem qualifizierten Nachrangdarlehen handelt es sich um eine unternehmerische Finanzierung mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion).</p> <p>Bei Vereinbarung eines qualifizierten Rangrücktritts und einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre können sämtliche Ansprüche des Darlehensgebers bzw. der Darlehensgeberin, insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung und auf Zahlung der Zinsen („Nachrangforderungen“), gegenüber der Darlehensnehmerin nicht geltend gemacht werden, wenn dies für diese einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Entsprechende Insolvenzgründe nach deutschem Recht sind die Zahlungsunfähigkeit und die Überschuldung (hierzu noch näher sogleich).</p> <p>Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn die Darlehensnehmerin zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder ein anderer Insolvenzgrund nach dem für sie geltenden Recht vorliegt oder dies durch die Zahlung einzutreten droht. Die Ansprüche des Darlehensgebers bzw. der Darlehensgeberin wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise der Darlehensnehmerin nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass die Ansprüche des Darlehensgebers bzw. der Darlehensgeberin bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind.</p> <p>Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens außerhalb eines Insolvenzverfahrens kann weiterhin nur aus freiem, nicht zur Schuldendeckung der Darlehensnehmerin benötigten Vermögen verlangt werden.</p>
<p>Risiko einer potentiellen Bankerlaubnispflicht</p>	<p>Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt dazu, dass die Nachrangdarlehen nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in der Form des Einlagengeschäfts gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz anzusehen sind. Es besteht jedoch das Risiko, dass die getroffene Rangrücktrittsklausel von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und von der Rechtsprechung nicht als ausreichend angesehen werden könnte. Insoweit würde die CHANCEN eG erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft betreiben, ohne eine entsprechende Erlaubnis zu haben. Dies hätte zur Folge, dass die Nachrangdarlehensverträge rückabgewickelt werden müssten. Dies könnte mangels</p>

	entsprechender Rückgriffsmöglichkeiten auf das an Studierende ausgeliehene Kapital zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals und der Zinsansprüche führen.
Geschäftsrisiko, Insolvenzrisiko der Genossenschaft	Es besteht das Risiko, dass die Genossenschaft aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung während der Laufzeit nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zinsen in voller Höhe oder zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Es besteht weiter das Risiko, dass die Genossenschaft nach Ende der Laufzeit nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, die Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Es besteht das Risiko, dass die Genossenschaft in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital und die Zinsansprüche vollständig verloren sind (Totalverlust).
Finanzierungsspezifische Risiken bei der Kalkulation und der Ausleihung im Wege des Umgekehrten Generationenvertrags	Es besteht das Risiko, dass <ul style="list-style-type: none"> - die prognostizierten Einkommen und durchschnittlichen Rückzahlungen der finanzierten Studierenden nicht zutreffen bzw. unterschritten werden; - finanzierte Studierende, die nach Persönlichkeit, Motivation und fachlicher Eignung, jedoch gerade nicht nach finanziellen Kriterien ausgewählt werden, nicht in der Lage sind, ihre Rückzahlungsverpflichtung zu erbringen; - Lebensrisiken von Studierenden nicht zutreffend bzw. zu niedrig prognostiziert werden, so dass diese Rückzahlungen nicht oder lediglich geringer als prognostiziert erbringen.
Dauer der Kapitalbindung	Die Laufzeit der Nachrangdarlehen ist auf 10, 15 oder 20 Jahre festgelegt. Der Darlehensgeber bzw. die Darlehensgeberin trägt daher das Risiko, dass er / sie das in das Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von den Nachrangdarlehen nicht zu dem von ihm / ihr gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht das Risiko, dass das Kapital der Darlehensgeber bzw. der Darlehensgeberin über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Darlehensnehmerin zum Zeitpunkt der Tilgungen aufgrund des Eintritts des vereinbarten Rangrücktritts nicht zur Rückzahlung verpflichtet ist.

Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge

Der Darlehensgeber bzw. die Darlehensgeberin hat einen Anspruch auf jährliche Verzinsung des Nachrangdarlehens, wobei der Zinsanspruch in Abhängigkeit der gewählten Darlehenslaufzeit steht (vgl. oben „Verzinsung“ sowie „Laufzeit, Tilgung und Kündigung“). Die Auszahlung der Zinsen erfolgt jeweils am ersten Bankarbeitstag eines Jahres.

Nach Beendigung des Nachrangdarlehensvertrags hat der Darlehensgeber / die Darlehensgeberin Anspruch auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens. Die Ansprüche auf

Verzinsung und Rückzahlung unterliegen auch dem qualifizierten Rangrücktritt (siehe Risikohinweise).	
Auszahlungen unter verschiedenen Marktbedingungen	<p>Für den Fall, dass die Marktbedingungen sich unwesentlich schlechter entwickeln als angenommen, hat dies keine Auswirkungen auf die Rückzahlung und Verzinsung der Nachrangdarlehen.</p> <p>Für den Fall, dass die Marktbedingungen sich deutlich schlechter entwickeln als angenommen und die Darlehensnehmerin in eine Insolvenzlage (Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) fällt, kann die Rückzahlung und Verzinsung der Nachrangdarlehen zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht in voller Höhe erfolgen oder vollständig ausbleiben (Totalverlust).</p>

Kosten und Provisionen

Bei dem Abschluss von Nachrangdarlehen fallen für den Darlehensgeber / die Darlehensgeberin bei der Darlehensnehmerin keine Abschlusskosten an.	
Zusätzliche Kosten	Zusätzliche Kosten können dem Darlehensgeber / der Darlehensgeberin entstehen, wenn er / sie anlässlich der Gewährung der Nachrangdarlehen externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater, Rechtsanwalt oder Steuerberater. Weitere nicht bezifferbare Kosten können im Erbfall des Darlehensgebers / der Darlehensgeberin entstehen, wenn sich die Erben oder die Vermächtnisnehmer des Darlehensgebers / der Darlehensgeberin mittels Erbscheins oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Darlehensnehmerin zu legitimieren haben.

Verfügbarkeit wesentlicher Informationen

Die wesentlichen Informationen sind bei der CHANCEN eG, Süderstraße 73, 20097 Hamburg oder in der Berliner Filiale, Karl-Marx-Str. 100 in 12043 Berlin erhältlich und können dort kostenlos angefordert werden. Auch können diese Informationen auf der Internetseite https://chancen-eg.de/investoren/finanz-reporting abgerufen werden.

Besteuerung

Die Zinsen aus dem Nachrangdarlehen unterliegen der Einkommenssteuer. Von der Darlehensnehmerin werden keine Steuern abgeführt. Die Besteuerung ist von den individuellen Verhältnissen des steuerpflichtigen Darlehensgebers bzw. der steuerpflichtigen Darlehensgeberin abhängig. Es wird die Beratung durch einen Steuerberater empfohlen.

Grundsätzlich sind die vom Darlehensgeber / von der Darlehensgeberin vereinnahmten Erträge in der Steuererklärung zu berücksichtigen.

Verfügbarkeit des Jahresabschlusses

Der jeweils aktuelle Jahresabschluss der CHANCEN eG, ist bei der CHANCEN eG, Süderstraße 73, 20097 Hamburg oder über die Berliner Filiale, Karl-Marx-Str. 100 in 12043 Berlin, erhältlich und kann dort kostenlos angefordert werden. Auf der Homepage der Genossenschaft sind diese Informationen ebenfalls unter <https://chancen-eg.de/investoren/finanz-reporting> abrufbar.

Sonstiges, Hinweise

Diese wesentlichen Informationen stellen kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zum Abschluss eines Nachrangdarlehens dar.

Hinweise auf fehlenden Verkaufsprospekt	Für das vorstehend dargestellte Nachrangdarlehen (Vermögensanlage) wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt erstellt. Weitergehende Informationen erhält der potentielle Darlehensgeber / die potentielle Darlehensgeberin unmittelbar von der CHANCEN eG, Süderstraße 73, 20097 Hamburg oder über die Berliner Filiale, Karl-Marx-Str. 100 in 12043 Berlin.
Sonstige Warnhinweise	Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen. Potentielle Darlehensgeber/innen sollten ihre Anlageentscheidung auf die Prüfung dieser wesentlichen Informationen stützen und im Zweifel einen Anlageberater, Rechtsanwalt oder Steuerberater befragen. Die wesentlichen Informationen unterliegen nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.